



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

188. Sitzung vom 26. Juni 2019

Verwaltungsreglement ökumenisches kirchliches Zentrum Ittigen (ÖKZI)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, das Verwaltungsreglement für das ÖKZI zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Am 11. Mai 1980 wurde am Rain in Ittigen das neue ökumenische kirchliche Zentrum eröffnet. Es dient der ev.-ref. Kirchgemeinde Ittigen und der röm.-kath. Kirchgemeinde Guthirt, Ostermundigen für kirchliche Anlässe und für Anlässe, welche unter dem Patronat einer der beiden Kirchgemeinden stehen. Im Jahr 1989 wurde ein erstes Verwaltungsreglement in Kraft gesetzt. Es regelte grob die Raumzuteilung und sah eine Betriebskommission mit ihren Aufgaben und Kompetenzen vor. Mit der Zeit wurden der Betriebskommission Aufgaben übertragen, welche weit über deren Verantwortung und die Regelung des Betriebs hinausgingen.

Aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten mussten alle Aufgaben wie Budget, Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, Verträge, etc. von der Betriebskommission wahrgenommen werden. Sich aus der Arbeit ergebende Anträge mussten verfasst und an den Kirchgemeinderat Guthirt weitergeleitet werden. Der Kirchgemeinderat Guthirt nahm zu den Anträgen der Betriebskommission Stellung und leitete diese mit einem eigenen Antrag an die Gesamtkirchgemeinde Bern weiter. Auf reformierter Seite gelangte die Betriebskommission direkt an den Kirchgemeinderat, welcher in den meisten Fällen direkt entscheiden konnte.

Mit der Fülle der Aufgaben wurden diese Abläufe auf katholischer Seite zunehmend unständlicher. Entscheide mussten mit teilweise grossen zeitlichen Verzögerungen durch den Kirchgemeinderat Guthirt beraten und der Gesamtkirchgemeinde beantragt werden. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation gelangte der Präsident des Kirchgemeinderats Guthirt Ende 2015 mit der Bitte an die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde, das beste-

hende Verwaltungsreglement zu überarbeiten und Überlegungen anzustellen, um die Abläufe zu vereinfachen. Insbesondere wurde der Wunsch geäußert, dass die Betriebskommission auch direkt, ohne Umweg über den Kirchgemeinderat Guthirt, an die Gesamtkirchgemeinde gelangen könnte.

Der Rechtskonsulent der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde erstellte anschliessend einen Vorschlag zu einem Verwaltungsreglement, welches sich im Grundsatz an Erlasse bei Stockwerkmitigentum orientiert.

Am 5. Juli 2016 wurde dem Präsidenten des Kirchgemeinderats Guthirt ein erster Entwurf eines neuen Reglements unterbreitet.

Ende Oktober 2016 erhielt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde eine erste Rückmeldung des Kirchgemeinderats Guthirt.

Anfangs 2017 wurde die ev.-ref. Kirchgemeinde Ittigen, die Kirchgemeinde Guthirt, die Betriebskommission und die Teams der beiden Kirchgemeinden informiert. Aufgrund der Rückmeldungen fanden Gespräche statt bei welchen vereinbart wurde, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der ev.-ref. Kirchgemeinde Ittigen, der röm.-kath. Kirchgemeinde Guthirt, der Betriebskommission, des Kleinen Kirchenrats und der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde den bestehenden Reglemententwurf überarbeitet.

Am 1. November 2017 fand ein erstes Gespräch dieser Arbeitsgruppe statt. Dabei zog sich der Vertreter des Kirchgemeinderats Guthirt aus der Überarbeitung zurück, weil er die Erarbeitung des Reglements als Sache der Eigentümerinnen (KGR Ittigen und GKG) und nicht der Nutzer (KGR Guthirt) einstufte.

An mehreren Arbeitsgruppensitzungen wurde ein neues Verwaltungsreglement erarbeitet. Dieses wurde der Kirchgemeinde Ittigen, der Betriebskommission und dem Kirchgemeinderat Guthirt zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Vernehmlassungsantworten, insbesondere diejenige von Guthirt, konnten grösstenteils berücksichtigt werden.

Die ev.- ref. Kirchgemeindeversammlung Ittigen entscheidet am 30. Juni 2019 über das Reglement.

2. Inhalte des Verwaltungsreglements

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bestehenden Reglement betreffen vor allem die Kapitel II., Miteigentümerinnenversammlung und Kapitel III., Betriebskommission (BK).

Miteigentümerinnenversammlung

Neu wird eine Miteigentümerinnenversammlung gebildet, welche die Verantwortung der Eigentümerschaft wahrnimmt und über alle Verwaltungshandlungen zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet, soweit sie nicht der BK zugewiesen sind. Dabei handelt es sich um

- die Beantragung des Budgets zu Handen der Miteigentümerinnen
- die Organisation der anfallenden Aufgaben im Liegenschaftsbereich, welche nicht der BK zugewiesen sind
- die Einsetzung von Baubegleitgruppen in grösseren Bauprojekten.

Beide Miteigentümerinnen haben je eine Stimme. Ein Entscheid muss einstimmig gefällt werden. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahr zur anderen Miteigentümerin.

Betriebskommission

Bis anhin war die Betriebskommission für praktisch alle nicht pastoralen Belange zuständig. Mit dem neuen Reglement werden die Aufgaben präzisiert und teilweise der Miteigentümerinnenversammlung übertragen.

Die Betriebskommission kann mit Anträgen direkt an die Miteigentümerinnen gelangen, muss also eine Sache nicht zuerst dem Kirchgemeinderat Guthirt beantragen, welcher anschliessend bei der GKG Antrag stellt. In der Betriebskommission nehmen zwei Mitglieder der Kirchgemeinde Guthirt Einsitz. Damit ist die Mitwirkung der Kirchgemeinde im Betrieb des ÖKZI sichergestellt.

3. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, Das Verwaltungsreglement des ökumenischen kirchlichen Zentrums Ittigen (ÖKZI) zu genehmigen.

4. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt das Verwaltungsreglement der Miteigentümerinnengemeinschaft des ökumenischen kirchlichen Zentrums Ittigen und setzt es per 1. Juli 2019 in Kraft.

996. Sitzung vom 11. April 2019

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung


Karl-Martin Wyss


Rolf Frei

Beilagen:

- Verwaltungsreglement ÖKZI

REGLEMENT

der Miteigentümergeinschaft
ökumenisches kirchliches Zentrum in Ittigen (ÖKZI)

Grundbuch Blatt 696
Rain 11, 11a, 11b und 13
3063 Ittigen

Als Miteigentümerinnen des ökumenischen kirchlichen Zentrums in Ittigen
erlassen die

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ittigen (KGI)

einerseits und die

römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG)

andererseits das nachfolgende Verwaltungsreglement.

I. MITEIGENTUM

Art. 1 Gegenstand

Am ökumenischen kirchlichen Zentrum Rain 13 und an den Wohnhäusern Rain 11, 11a und 11b (Grundbuchblatt 696) mit den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen besteht zu gleichen Teilen Miteigentum im Sinne von Art. 646 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Das ökumenische kirchliche Zentrum dient der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ittigen und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Guthart für die Durchführung von Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen und sozialen Anlässen.

Art. 3 Zuteilung

¹ Die Zuteilung der Wohnhäuser zur ausschliesslichen Nutzung wird wie folgt vorgenommen:

- a. Wohnhaus Rain 11a: GKG
- b. Wohnhaus Rain 11b: KGI

² Die zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesenen Wohnhäuser können den betreffenden Miteigentümerinnen nur mit deren Zustimmung anders zugeteilt oder entzogen werden.

³ Das Wohnhaus Rain 11 ist die Dienstwohnung der Sigristin / des Sigristen. Sie steht in gemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung. Die Vermietung ist Aufgabe der Betriebskommission.

⁴ Das kirchliche Zentrum Rain 13 steht in gemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung, soweit der jeweiligen Kirchgemeinde nicht einzelne Räume fest zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilt sind.

⁵ Einzelne nicht fest zugeteilte Räume wie Büros können einer Miteigentümerin im Sonderrecht zur ausschliesslichen Nutzung überlassen werden. Die Einrichtung und Ausstattung ist Sache der nutzenden Eigentümerin.

⁶ Das Untergeschoss steht in gemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung.

⁷ Die Zuteilung der Räume zur festen ausschliesslichen Nutzung ist aus den Gebäudeplänen (Parterre und 1. Stock) im Anhang ersichtlich.

Art. 4 Nutzung

¹ Jede Miteigentümerin ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen so zu nutzen, wie dies mit dem gleichen Recht der anderen Miteigentümerin und mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist. Dabei hat jede Miteigentümerin auf die andere Rücksicht zu nehmen, übermässige Beanspruchung zu unterlassen und allfällige Nutzungsvorschriften der Gemeinschaft einzuhalten.

² Wird ein zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesenes Wohnhaus vermietet oder Dritten zum Gebrauch überlassen, ist die Betriebskommission umgehend darüber zu orientieren.

³ Für ihre Mieter oder andere Personen, für die sie einzustehen hat, bleibt die Miteigentümerin verantwortlich.

Art. 5 Notwendige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

Die Miteigentümerinnengemeinschaft hat für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit des ökumenisch kirchlichen Zentrums Ittigen die notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten vornehmen zu lassen.

Art. 6 Gemeinschaftliche Kosten

¹ Die Kosten des Unterhalts und Kosten des Betriebs (Reinigung, Reparaturen, Versicherungen, Energieverbrauch, Ersatz von Lampen etc.) des ökumenischen kirchlichen Zentrums Ittigen (mit Ausnahme der fest zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilten Räume) sowie die Kosten der Erneuerung, der Verwaltung und andere Lasten werden von den Miteigentümerinnen im Verhältnis 55% (ev.-ref. Kirchgemeinde Ittigen) zu 45% (röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung) getragen.

² Die Löhne für die Sigristin oder den Sigrist und ihre oder seine Stellvertretung werden von den Miteigentümerinnen im Verhältnis 55% (ev.-ref. Kirchgemeinde Ittigen) zu 45% (röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung) getragen.

II. MITEIGENTÜMERINNENVERSAMMLUNG

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Die Versammlung der Miteigentümerinnen entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach Gesetz oder diesem Reglement zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, soweit sie nicht der Betriebskommission zugewiesen sind.

² Der Versammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Beantragung des Budgets ÖKZI zu Händen der Miteigentümerinnen
- b. Die Genehmigung der Nutzungs- und Gebührenordnung
- c. Die Organisation der anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Liegenschaften, welche nicht in den Aufgabenbereich der Betriebskommission gehören
- d. Die Einsetzung von Baubegleitgruppen in grösseren Baugeschäften

Art. 8 Zusammensetzung der Miteigentümerinnenversammlung

¹ Die beiden Miteigentümerinnen sind mit je einer Stimme vertreten.

² Eine Vertretung der Betriebskommission nimmt an den Versammlungen ohne Stimmrecht beratend teil.

³ Nach Bedarf können weitere Personen ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Art. 9 Leitung und Protokollführung

¹ Die Versammlung wird von einer Miteigentümerin präsiert.

² Das Präsidium wechselt jeweils nach zwei Jahren. Es fällt derjenigen Miteigentümerin zu, welche nicht das Präsidium der Betriebskommission stellt.

³ Über die Beschlüsse der Versammlung wird Protokoll geführt. Die Verantwortung für die Protokollführung liegt bei der Miteigentümerin, welche das Präsidium innehat.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung

¹ Die Einberufung zur ordentlichen Miteigentümersversammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in der Regel bis Mitte Mai, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände (Traktanden).

² Jede Miteigentümerin sowie die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission können bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich die Aufnahme von Traktanden verlangen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Miteigentümerinnen mit deren Behandlung einverstanden sind.

³ Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn eine der Miteigentümerinnen dies verlangt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission kann bei einer Miteigentümerin eine ausserordentliche Versammlung beantragen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn beide Miteigentümerinnen vertreten sind.

² Die Beschlussfassung an der Versammlung bedarf der Einstimmigkeit beider Miteigentümerinnen.

III. BETRIEBSKOMMISSION (BK)

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die BK ist für den Betrieb und den ordentlichen Unterhalt der gemeinsam genutzten Räume und Einrichtungen des ÖKZI, für sämtliche Räume im Amts- und Unterrichtstrakt sowie für das Wohnhaus Rain 11 zuständig.

² Der Betriebskommission obliegt insbesondere:

- a. Die Vertretung der Miteigentümerinnengemeinschaft nach aussen (für Geschäfte, welche in die Zuständigkeit der BK fallen)
- b. Die Besorgung des ordentlichen Unterhalts des ÖKZI
- c. Die jährliche Information über die Geschäftsführung an die Versammlung der Miteigentümerinnen
- d. Die Vorlage eines Budgets für die ordentlichen Unterhaltsarbeiten und Renovationen für das folgende Geschäftsjahr.
- e. Die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Miteigentümerinnen
- f. Die Unterbreitung von Vorschlägen für gemeinsame Nutzungsvorschriften an die Versammlung der Miteigentümerinnen
- g. Die unverzügliche Besorgung von Unterhaltsmassnahmen, die keinen Aufschub erlauben (um die Gemeinschaft vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren)
- h. Die Sicherstellung der Auftragsvergabe und der Auftragsüberwachung im Rahmen des genehmigten Budgets
- i. Den bedarfsmässigen Beizug von Fachleuten und Experten zur Erstellung von Gutachten oder zur Bauleitung der Unterhaltsarbeiten
- j. Die Vertretung der BK in Baubegleitgruppen der Miteigentümerinnen
- k. Die einvernehmliche Zuteilung der nicht fest zugeteilten Räume, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

³ Zu Art. 12, Abs.2, c, d, f, k kann der römisch-katholische Kirchgemeinderat Guthirt innert 3 Wochen nach Bekanntgabe zu Händen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung schriftlich Stellung nehmen. Stillschweigen gilt als Einverständnis.

⁴ Die BK handelt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Die BK erteilt die Aufträge der für den Betrieb notwendigen Reparaturen, Unterhaltsarbeiten und Anschaffungen, wobei sie im Rahmen der im Budget genehmigten Arbeiten zur Auftragserteilung ohne Rückfrage ermächtigt ist.

² Sie überwacht und kontrolliert die Arbeiten und überprüft die Rechnungen.

Art. 14 Zusammensetzung der Betriebskommission

¹ Die BK setzt sich wie folgt zusammen:

Aus drei Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ittigen, aus zwei Mitgliedern der römisch-katholischen Kirchgemeinde Guthirt und einem Mitglied der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung als Vertretung der katholischen Miteigentümerin.

² Die Sigristin oder der Sigrist nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der BK teil.

³ Die Mitglieder der BK werden von den jeweiligen Kirchgemeinderäten resp. der Gesamtkirchgemeinde gewählt.

⁴ Mit beratender Stimme und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

- a. je eine Vertretung des Mitarbeiterteams der Kirchgemeinden Ittigen und Guthirt
- b. weitere Personen bei Bedarf

⁵ Die BK konstituiert sich selbst, wobei die Präsidentin oder der Präsident alternierend für zwei Jahre von einer der beiden Kirchgemeinden gestellt wird und das Vizepräsidium von der anderen Kirchgemeinde.

⁶ Sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Betriebskommission sein muss.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Die BK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und nicht alle Mitglieder derselben Kirchgemeinde angehören.

² Sie entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

Art. 16 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder der BK erhalten ein Sitzungsgeld, welches sich nach den üblichen Ansätzen der jeweiligen Kirch- bzw. Gesamtkirchgemeinde richtet und von diesen ausgerichtet wird.

² Die Protokollführung wird mit einem von den Miteigentümerinnen festgelegten Sitzungsgeld entschädigt.

IV. PERSONAL

Art. 17 Anstellung von gemeinsam entlohntem Personal

¹ Für das Anstellungsverfahren von gemeinsam entlohntem Personal wird eine Findungskommission, bestehend aus Mitgliedern der beiden örtlichen Kirchgemeinden Ittigen und

Guthirt, eingesetzt. Die Findungskommission macht einen Vorschlag zu Handen der Kirchengemeinderäte Ittigen und Guthirt, welche die Person wählen.

² Die Anstellung (Arbeitsvertrag und Personaladministration) wird durch den evangelisch-reformierten Kirchengemeinderat Ittigen vollzogen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Miteigentum (Art. 646 ff.).

Art. 19 Streitigkeiten

Die KGI und die GKG streben eine einvernehmliche Zusammenarbeit an. Meinungsverschiedenheiten sollen im Rahmen von Gesprächen gelöst werden. Kann im direkten Gespräch keine Einigung erzielt werden, wird ein beidseitig akzeptierter Mediator oder eine Mediatorin beigezogen. Der Rechtsweg ist als „ultima ratio“ vorgesehen.

Art. 20 Abänderung des Reglements

Dieses Reglement kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch das jeweils zuständige Organ abgeändert werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Miteigentümerinnen auf den 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14. Dezember 1988 respektive vom 14. Juni 1989.

Ittigen,

Genehmigt durch die Kirchgemein-
deversammlung der evangelisch-re-
formierten Kirchgemeinde Ittigen

Präsidentin

Aktuarin

Elisabeth Loosli

Daniela
Baumann

Bern,

Genehmigt durch den Grossen Kirchenrat
der römisch-katholischen Gesamtkirchge-
meinde Bern und Umgebung

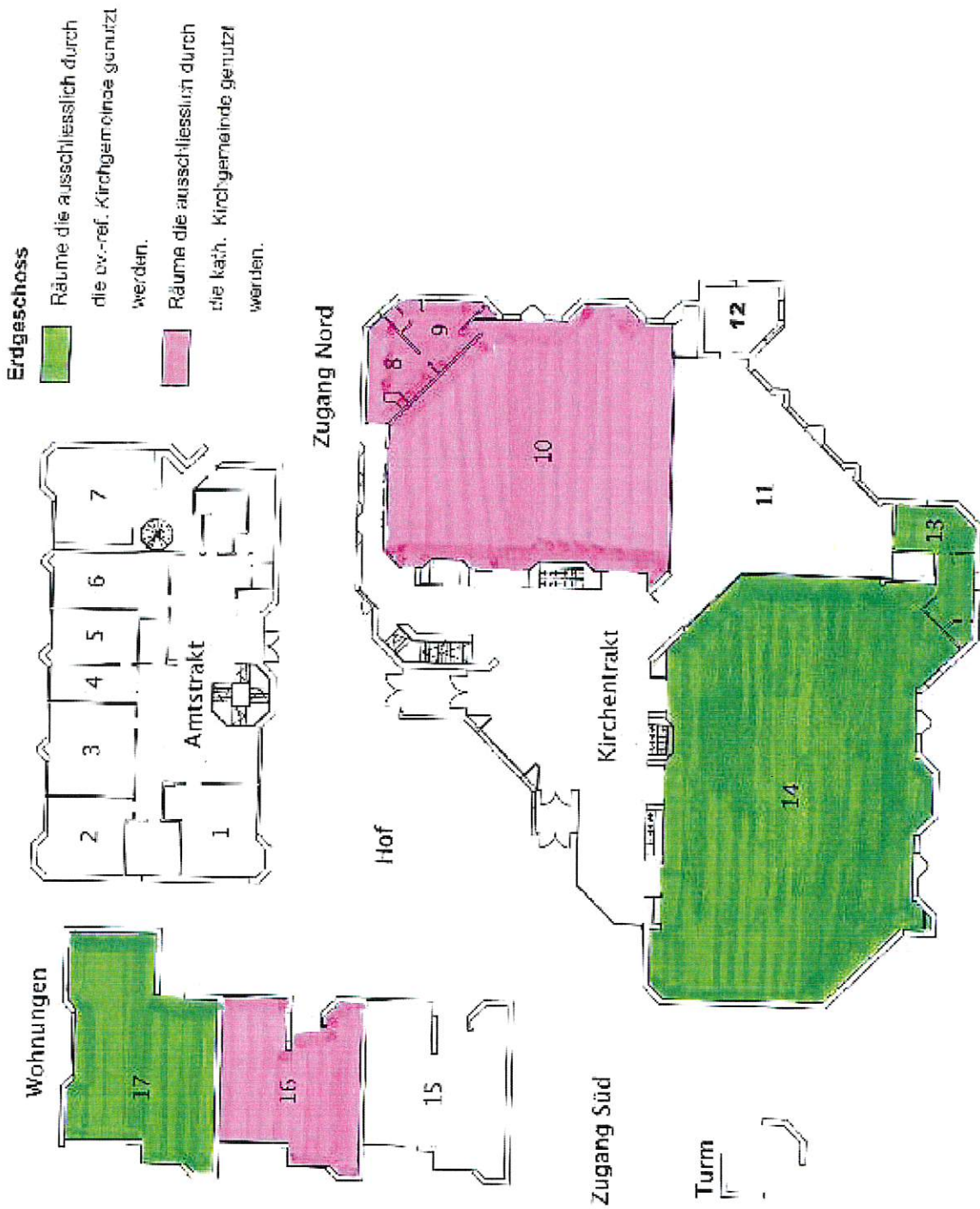
Präsidentin

Leiter Verwaltung



Ursula Jenelten Brun-
ner

Rolf Frei

Anhang
(Ziff. I, Art. 3, Abs. 5)



Obergeschoss

-  Räume die ausschließlich durch die ev.-ref. Kirchengemeinde genutzt werden.
-  Räume die ausschließlich durch die kath. Kirchengemeinde genutzt werden.

